Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 5 (1919)

Heft: 21

Artikel: Besoldung der solothurnischen Lehrerschaft

Autor: J.F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-529115

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

brücke bei andern modernen religiösen Schriftstellern auf ihren wahren Wert einzuschätzen! Religiöse Falschmünzerei in politisschen, in padagogischen, in allgemein kulturellen Büchern, Zeitschriften und Zeitungen hat schon zu viel Unheil angerichtet.

L. R.

Zur Besoldung der solothurnischen Lehrerschaft.

Am 4. Mai hat das Solothurner Volk mit 12'000 Ja gegen 9'000 Nein das Gesets betreffend Gehaltserhöhung des Staatspersonals und der Lehrerschaft angenommen. Damit ist eine längst erstrebte Forderung der Lehrerschaft aller Stusen befriedigend erfüllt worden. Im Minimum stellen sich darnach die Primarlehrer auf mindestens Fr. 3500 ohne Wohnungsentschädigung und Altergehaltszulage des Staates, die Lehrerinnen auf 3200 Fr.

§ 3, Ab. 1 lautet: "Die Einwohnergesmeinde bestimmt die Söhe des Grundgeshaltes. Dieser beträgt für die Primarlehrer jährlich wenigstens Fr. 3500, für die Primarlehrerinnen wenigstens Fr. 3200" und § 6, Ab. 1 bestimmt: "Die Arbeitslehrersinnen beziehen als Jahresgehalt für jede von ihnen geführte Arbeitsschule wenigstens Fr. 400. Im übrigen bestimmt die Einswohnergemeinde die Pöhe der Besoldung."

Von besonderer Wichtigkeit ist die Bestimmung, wonach der Staat bis zum Instraftreten eines neuen Steuergeses den finanziell bedrängten Gemeinden neben den gesehlichen Beiträgen an die Besoldung des Lehrpersonals der Primars und Arbeitsschulen besondere Zuschüsse im Betrage von Fr. 80—100'000 leistet.

Für die Bezirkslehrer beträgt der Grundsgehalt Fr 4800. Wohnungsentschädigung beziehen die Bezirkslehrer nicht, wohl aber die gleiche Altergehaltszulage des Staates wie die Primarlehrer. An das Grundge-

haltsminimum leistet ber Staat ben Bezirksschulkreisen pro Lehrstelle einen jährlichen Beitrag von Fr. 3400. Ferner leistet ber Staat ben Bezirksschulfonds Beitrage von 15-45% an die das Minimum von Fr. 4800 übersteigenden Grundgehalts-Betrage der Bezirkelehrer. Auch hier follen bei der Verteilung dieser Beiträge die Steuerfraft und die Steuerlast der beteiligten Gemeinden eines Bezirksichulkreises angemessen berücksichtigt werden — der unbedingt notwendige Finanzausgleich! Diese Mehrleistung bes Staates ift von ben Bezirksichulpflegen zur weitern Erhöhung des Grundgehaltes oder zur unentgeltlichen Abgabe der Lehrmittel an die Lezirksschüler zu verwenden.

Für die Professoren und Lehrer der Kantonsschule und der landwirtschaftlichen Winsterschule gilt § 1 betreffend "Gehaltszulagen des Staatspersonals", wonach die bestehenden Gehaltsansäte die zu 33 ½ % vom Kantonsrat erhöht werden können.

Bezüglich der staatlichen Alterszulage, die für die Lehrerschaft aller Schulstusen Fr. 1000 beträgt, wird bestimmt, daß die im Gesetze vom 17. Febr. 1918 normierte Zeit von 20 Jahren, innert welcher das Maximum von Fr. 1000 erreicht wird, auf 12 Jahre zu reduzieren ist.

Darnach stellt sich nun die Lehrerschaft der 3 Schulstufen im Minimum folgender-

maßen:

Frosesson der Kantonsschule 5600 + Erhöhung bis. ½ Lehrer der Bezirksschulen 4800 Lehrer der Primarschulen 3500 } Lehrerinnen der Brimarschulen 3200 }

Mit dieser Gesetesannahme hat das Solothurner Bolt die Lohnfrage der Lehrer- Mögen di Kollegen in erwarten, daß die Opser, die es für die Besoldungen erziehung seiner Jugend bringt, auch zu deber die schulpolitische Lage in unserm Kanton schlieben sein!

Fr.~
1000
1000 + Bürgerholzgabe.
1000 + Wohnungsentsch.
+ Bürgerholzgabe.

Staatl Altergehaltszulage

foll ein nächstes Mal berichtet werben.

Mögen die vorstehenden Angaben allen Kollegen in Kantonen mit rücktändigen Besoldungen erwünschtes Agitationsmaterial geben und möge ihnen im Kampse um ihre Besserstellung ein ebenso schöner Erfolg beschieden sein!